

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 20.03.2023

Gemeinde Wietmarschen, mit Schreiben vom 06.03.2023

Gemeinde Twist, mit Schreiben vom 31.03.2023

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 27.03.2023

Stadt Meppen, mit Schreiben vom 15.03.2023

Nowega GmbH/Erdgas Münster GmbH, mit Schreiben vom 27.03.2023

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 28.02.2023

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 16.03.2023

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 07.03.2023

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 08.03.2023

TAV „Bourtanger Moor“, mit Schreiben vom 03.04.2023

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 03.04.2023

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 04.04.2023

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 28.03.2023

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Es wird empfohlen, die textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.1 zu präzisieren:

„Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:

- *Die zur energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen und tierischen flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen mit einer Aufnahmekapazität von bis zu 1.350 Nm³ Rohbiogas / h.“*

Offensichtlich ist hiermit die Biomethaneinspeisung gemeint.

Die Biomethaneinspeisung kann somit mehr als die 5-fache Menge an Biogas aufnehmen, die eine Biogasanlage im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) max. erzeugen darf.

Die Gasmenge, die die Biogasanlage auf dem Baugrundstück erzeugen darf, ist durch die textlichen Festsetzungen dagegen nicht reglementiert.

„Die installierte elektrische Leistung der Gesamtanlage darf 570 kW nicht überschreiten.“

Es stellt sich die Frage, ob das Satelliten-BHKW am externen Standort eingeschlossen ist.

Die maximal mögliche Einspeisemenge an Biomethangas in das Gasnetz wird für das vorliegende Vorhaben durch die Leitung des Netzbetreibers begrenzt. Wie in der Begründung ausgeführt, soll die mögliche Aufnahmemenge von bis zu 1.350 Nm³ Rohbiogas/h durch die Zuleitung von Biogas aus mehreren Biogasanlagen und deren Aufbereitung im Plangebiet erreicht werden.

Grundsätzlich ist es denkbar, die Aufnahmekapazität, statt durch eine externe Zuleitung, zumindest teilweise auch durch eine höhere Produktion von Biogas im Plangebiet zu erreichen. Jedoch ist der Geltungsbereich des Sondergebietes auf die Bestandsanlagen beschränkt, wodurch eine Erhöhung der Produktionsleistung im Plangebiet nur begrenzt möglich ist. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Ausnutzung der durch die Gasleitung definierten maximalen Aufnahmekapazität jedoch generell sinnvoll und soll ermöglicht werden. Daher wurde dieser Wert im Bebauungsplan festgesetzt und die Biogasanlage nicht durch eine maximale Feuerungswärmeleistung begrenzt. Hieran soll weiter festgehalten werden.

Die Biogasanlage ist derzeit mit einer installierten elektrischen Leistung von 570 kW genehmigt, wobei die Leistung des im Gebiet vorhandenen BHKW 210 kW umfasst und die weitere elektrische Leistung durch das Satelliten-BHKW erreicht wird.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

„Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:

- *Anlagen und Einrichtungen für die Verbrennung von Schwachgas.“*

Es wird empfohlen, generell eine maximale Feuerungswärmeleistung festzusetzen.

Immissionsschutz

Für die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes, bitte ich folgende Empfehlung zu beachten:

Im Bebauungsplan sollte eine Begrenzung der vorliegenden Biogasanlage, im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, aufgenommen werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Städtebau (s. o.) verwiesen.

Denkmalpflege

a) Baudenkmalpflege

Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich Ihnen mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befindet. Hierbei handelt es sich um das Emslandlager XI in Groß Hesepe mit all seinen Bestandteilen. Das ehem. Kriegsgefangenenlager ist im Denkmalverzeichnis des Landes Niedersachsen als „Gruppe baulicher Anlagen“ gem. § 3 Abs. 3 NDSchG mit der Kennziffer 454014Gr0001 registriert. An der Erhaltung und Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieses Denkmals besteht ein öffentliches Interesse.

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals

Durch die getroffene Festsetzung soll jedoch die Möglichkeit offen gehalten werden, das externe BHKW bei Bedarf in das Plangebiet zu verlagern.

Wie in der Begründung ausgeführt, soll das bei der Aufbereitung des Biogases anfallende CO₂ nicht in die Umgebung abgegeben, sondern ebenfalls verwertet werden, um die CO₂-Bilanz der Anlage weiter zu verbessern. Das bei der Aufbereitung ebenfalls entstehende Schwachgas soll zur Abgasreinigung in einer Brennkammer einer thermischen Oxidation (RTO-Anlage) unterzogen werden. Solche Anlagen sind für die Abluftreinigung sinnvoll und sollen im Plangebiet daher zulässig sein.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den o.g. Gründen soll jedoch an den getroffenen textlichen Festsetzungen festgehalten werden.

Die Ausführungen zu dem im Nahbereich des Plangebietes vorhandenen Baudenkmal werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind entsprechende Ausführungen enthalten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung der Denkmalschutzbehörde durch die Planung der Umgebungsschutz des Baudenkmal ausreichend gewahrt wird.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Anlagen u.a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz). Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass der Umgebungsschutz des Denkmals ausreichend gewahrt wird.

b) Bodendenkmalpflege

Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich Ihnen mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befindet:

NLD-Identifikationsnummer: 454/3115.00008-F

Objektbezeichnung: Arbeitslager, Emslandlager XI

Inwieweit weitere archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird in den Planunterlagen korrekt verwiesen.

Zu dem in unmittelbarer Nähe des Plangebietes vorhandenen Bodendenkmal sind ebenfalls entsprechende Ausführungen in der Begründung enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Hinweis zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden in den Planunterlagen korrekt enthalten ist.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom
08.03.2023**

Die o.g. Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der von hier aus zu betrachtenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des LK Emsland hinsichtlich der Biogasanlagen hin.

Eine Übersendung des in Kraft getretenen Planes bzw. die diesbezügliche Benachrichtigung an das GAA Emden, bitte ich ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes keine Bedenken gegen die Planung bestehen und der Landkreis Emsland für immissionsschutzrechtliche Belange zuständig ist.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Planunterlagen in der gewünschten Form bzw. die Benachrichtigung übersandt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, mit Schreiben vom 14.03.2023

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

Die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen empfohlene Luftbildauswertung wurde für das Plangebiet bereits durchgeführt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage)

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Investor hat jedoch eine Luftbildauswertung durchführen lassen. Mit Schreiben vom 21.03.23 wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst mitgeteilt, dass die Auswertung in Bezug auf Abwurfkampfmittel für das Plangebiet keinen Handlungsbedarf ergeben hat. Die Flächen im Plangebiet sind zudem bereits in wesentlichen Teilen bebaut bzw. versiegelt. Für die ergänzend geplanten Anlagen sollen ebenfalls größtenteils versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Im nachfolgenden Bebauungsplan ist im Übrigen ein Hinweis enthalten, dass sollten bei Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Zentralen Polizeidirektion Hannover mitzuteilen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 31.03.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Dalum-Rührlermoor	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
(nicht angegeben)	EMG Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist das Erfor-

Der Hinweis auf erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu wird zur Kenntnis genommen. Die Nowega GmbH ist am vorliegenden Verfahren beteiligt und hat ihrerseits auf die vorhandene Gashochdruckleitung hingewiesen. Diese verläuft demnach östlich des Plangebietes östlich parallel zur Kirschenstraße und verschwenkt südlich des Plangebietes nach Südwesten. Die Nowega GmbH hat daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. Auch die Neptune Energy Deutschland GmbH hat auf vorhandene Fernleitungen hingewiesen, welche östlich des Plangebietes verlaufen, von der Planung selbst jedoch nicht betroffen sind.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

dernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/AlteRechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen nicht eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes ersetzen.

Die Hinweise zu geotechnischen Baugrunderkundungen werden zur Kenntnis genommen.

Nach den Darstellungen des NIBIS Kartenservers liegen für das Plangebiet keine Bewilligen oder Erlaubnisse gem. BBergG vor.

Auf dem NIBIS Kartenserver sind für das Plangebiet keine Alten Rechte aufgeführt. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Neptune Energy Deutschland GmbH, mit Schreiben vom
31.03.2023**

Anbei unser Plan nebst Schutzanweisung mit Bitte um Beachtung.

Nach dem anliegenden Lageplan verläuft eine Leitung der Neptune Energy Deutschland GmbH östlich des Plangebietes und ist von der Planung nicht betroffen. Die anliegende Schutzanweisung wird jedoch zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltenen Hinweise können bei Bedarf im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 14.03.2023

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepum-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Plangebiet ist bereits in wesentlichen Teilen mit den Gebäuden und Anlagen einer Biogasanlage bebaut. Die Anlage ist, soweit erforderlich, technisch erschlossen und soll lediglich durch eine Methanaufbereitungs- und eine CO₂-Anlage ergänzt werden. Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Im Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage. Die Planung dient der verbesserten Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 1

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

pen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand

Abs. 6 Nr. 7 f BauGB

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden, soweit erforderlich, frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner
Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 151-74493158.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Nowega GmbH, mit Schreiben vom 29.03.2023

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der **Nowega GmbH** betroffen:

Gashochdruckleitung 63 Dalum - Rühlermoor, Schutzstreifenbreite 4,00 m

Gashochdruckleitung 56.2 Geeste BGEA, Schutzstreifenbreite 6,00 m (in Planung)

Station Geeste BGEA 917

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindliche Anlage grob dargestellt ist. Sie dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:

Betrieb Nowega

Tel.: 0251 60998-366

Unsere oben Gashochdruckleitung Nr. 63 Dalum-Rühlermoor verläuft bekanntlich östlich bzw. südlich des Plangebietes im Bereich der Kirschenstraße. Insoweit nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2022 (Az.: N2022-1091-1) im bisherigen Verfahren.

Bei der Gashochdruckleitung Nr. 56.2 Geeste BGEA handelt es sich um die geplante Anschlussleitung zur Einspeisung des Gases der BGEA in unser vorhandenes Leitungsnetz. Hinsichtlich der Umsetzung der Planungsabsichten stehen wir in einem engen Austausch mit dem Vorhabenträger und den zuständigen Behörden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Vorhaben die Gashochdruckleitung 63 Dalum - Rühlermoor mit einem Schutzstreifen von 4 m der Nowega GmbH betroffen ist. Wie nebenstehend weiter ausgeführt, verläuft die Leitung jedoch östlich des Plangebietes östlich bzw. südlich der Kirschenstraße, sodass das Plangebiet in ausreichender Entfernung zum Schutzstreifen liegt. Die Leitungstrasse ist im Bebauungsplan dargestellt. Im Schreiben vom 03.11.2022 wurde von der Nowega GmbH angegeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die weiteren genannten Anlagen befinden sich in der Planung und sollen die Einspeisung des im Plangebiet erzeugten Biomethangases in das Gasnetz gewährleisten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Planung in engem Austausch mit dem Vorhabenträger und den zuständigen Behörden erfolgt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.
Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>
Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage "Boarding Pass Behörde" zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“, mit Schreiben vom 01.03.2023

Gegen die obige Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt betroffen ist.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Der beplante Bereich liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Ems-Süd“, hierzu wenden Sie sich bitte an den Vorstandsvorsteher Helmut Schwering, Kirschenstr. 49, Geeste-Gr. Hesepe.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt betroffen ist.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in einer Lagune des Betreibers westlich des Plangebietes gesammelt und auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht. Diese Regelung soll unverändert weiter Bestand haben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 03.03.2023

Ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 22.02.2023 und möchte mich zunächst für die Beteiligung an o. g. Bauleitplanverfahren bedanken.

Wir haben die Planentwürfe der Gemeinde Geeste bezüglich unserer Versorgungsanlagen überprüft.

Da sich die Ihre Planungsdaten und unsere Versorgungsanlagen im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung im Oktober 2022 nicht wesentlich verändert haben, ist aus unserer Sicht unsere Stellungnahme vom 21.10.2022 weiterhin maßgebend.

Der Vollständigkeit halber lasse ich Ihnen diese Stellungnahme einschließlich der dazugehörigen Planausschnitte (Strom, Gas, FTTx) noch einmal zukommen.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Schreiben vom 21.10.2022

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18.10.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Planentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden.

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zur Zeit noch nicht zu übersehen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Fehnker, T +49 5931 88559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungspla-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Planung die Stellungnahme vom 21.10.2022 weiter maßgebend ist.

Das Plangebiet ist bereits mit den Gebäuden und Anlagen einer Biogasanlage bebaut. Diese ist, soweit erforderlich, technisch erschlossen und soll lediglich durch eine Aufbereitungsanlage ergänzt werden. Neue Straßenverkehrsflächen werden mit der vorliegenden Planung nicht festgesetzt. Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, werden Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

nes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.

Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Netzdaten Gas, Netzdaten FTTx). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht.

Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisi-

Die Versorgungsleitung der Westnetz GmbH verläuft nach dem anliegenden Lageplan südlich des Plangebietes im Bereich der Kirschenstraße bzw. südlich dieser Straße. Im Plangebiet selbst verläuft lediglich eine Anschlussleitung. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen und kann ggf. im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

ken führen.

Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Meppen (Tel. 05931 88559-3670) abgestimmt werden. Vorhanden Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittelvorkommen bekannt sind. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen diesbezüglich vorliegen.

Die Biogasanlage ist bereits fast vollständig von Gehölzen umgeben, welche im Wesentlichen erhalten bleiben und auch die ergänzend geplante Anlage von Anfang an in die Landschaft einbinden. Neuanpflanzungen sind nur im nördlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Hiervon sind die Anlagen der Westnetz GmbH nicht betroffen.

Im Beteiligungsverfahren wurden der Gemeinde keine Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten im Plangebiet mitgeteilt. Der Investor hat jedoch eine Luftbildauswertung durchführen lassen. Mit Schreiben vom 21.03.23 wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst mitgeteilt, dass die Auswertung für das Plangebiet keinen Handlungsbedarf ergeben hat. Die Freigabe gilt nur in Bezug auf Abwurfkampfmittel. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass keine Belastungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde der Westnetz GmbH oder den anderen TÖB nichts zu diesen Themen mitteilt. Aus diesem Grund sind vor Beginn jeglicher Arbeiten im Plangebiet die Informationen aktiv durch das jeweilige Unternehmen einzuholen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 28.03.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de).
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorliegenden Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.
Die Hinweise bezüglich der konkreten Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 03.04.2023

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplanes Nr. 137 „SO Biomethaneinspeisung Groß Hesepe“ und die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zukünftigen Nutzung als „Sondergebiet“, Zweckbestimmung „Biomethaneinspeisung“, werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Landwirtschaft:

Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme vom 23.11.2022. Neue Erkenntnisse gibt es nicht.

Forstwirtschaft:

Bei dem oben genannten Vorhaben ist direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neuesten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist jeweils mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In der Stellungnahme vom 23.11.2022 hat die Landwirtschaftskammer keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Aussage weiter Bestand hat.

Mit der Planung wird in geringem Umfang in bestehende Gehölzstrukturen eingegriffen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Wald, sondern um Pflanzstreifen, die seinerzeit im Zuge der Realisierung der Biogasanlage zum Ausgleich für verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt wurden, und eine Eingrünung der entstehenden baulichen Anlagen gewährleisten sollten. Soweit in die Gehölzstrukturen eingegriffen wird, werden diese daher im Plangebiet nach dem BNatSchG durch Neuanpflanzungen ausgeglichen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 09.04.2023

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland- Graf-schaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ent-wicklung von Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung "Biomethaneinspeisung" geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung und vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequel-len zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirt-schaftsförderung verfolgt.

Wir gehen davon aus, dass die getroffenen Maßnahmen und Fest-setzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nut-zungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst ent-stehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nut-zungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem be-troffenen Unternehmen erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung von der IHK begrüßt wird.

Das Plangebiet ist bereits in wesentlichen Teilen mit den Ge-bäuden und Anlagen einer Biogasanlage bebaut. Die Anlage soll durch weitere technische Anlagen zur Gasaufbereitung und CO₂ - Verwertung ergänzt werden. Die Planung erfolgt im Einvernehmen mit dem Unternehmen.
Für das Vorhaben wurden die mit Umsetzung der Erweiterun-gen zu erwartenden Emissionen überprüft und dabei der Ge-samtbetrieb berücksichtigt (Machbarkeitsprüfung). Danach sind durch die Gesamtanlage in Bezug auf umliegend vorhan-dene schutzwürdige Nutzungen keine erheblichen oder unzu-mutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm-, Geruch- oder sonstige luftverunreinigende Emissionen zu erwarten.